



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 02.02.2024

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

Anwendung der LAGA-Vollzugshilfe „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2“ in Baden-Württemberg

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Version 1 des Fragen- und Antwortkatalogs (FAQ) zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) überarbeitet. Die aktuelle Version 2 der LAGA-FAQ vom 21. September 2023 wurde unter der Rubrik „ErsatzbaustoffV“ auf der LAGA-Homepage (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>) veröffentlicht. Diese FAQ sollen den Vollzug bei der Auslegung der Regelungen der ErsatzbaustoffV unterstützen.

Die Version 2 der LAGA-FAQ zur ErsatzbaustoffV wird den zuständigen Abfallrechtsbehörden als Vollzugshilfe zur Anwendung empfohlen. Ergänzend dazu beziehungsweise abweichend davon sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Umfang der Aktualisierung des Eignungsnachweises für nicht genehmigungsbedürftige (mobile) Aufbereitungsanlagen
(siehe FAQ Version 2, Seiten 32, 33: Was ist beim Standortwechsel einer mobilen Aufbereitungsanlage auf eine andere Baumaßnahme zu beachten?)

Der Eignungsnachweis muss bei einer nicht genehmigungsbedürftigen (mobilen) Aufbereitungsanlage aktualisiert werden, wenn die Baumaßnahme gewechselt wird (vergleiche § 5 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Dies hat nach Maßgabe von

§ 5 Abs. 2 und 3 zu erfolgen. Die Aktualisierung umfasst die Betriebsbeurteilung sowie die Erstprüfung. Eine Ausnahme von dieser Regelung für mobile Anlagen, in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden und für die bereits in der Vergangenheit ein Eignungsnachweis erbracht wurde, lässt sich aus der ErsatzbaustoffV nicht ableiten. Das Auslassen der Erstprüfung nach § 5 Abs. 2 durch das Abstellen auf § 7 Abs. 1 (Regelungen zur Fremdüberwachung) ergibt sich auch aus § 5 Abs. 1 nicht.

2. Anlage 1 – Materialwerte

(siehe FAQ Version 2, Seite 63: Was ist bei der Klassifizierung von Bodenmaterial und Baggergut in den Klassen BM-0 bzw. BG-0 zu beachten?)

Werden die jeweiligen Feststoffwerte für BM-0 beziehungsweise BG-0 der Spalten 3 bis 5 der Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV eingehalten, sind die Eluatwerte nicht zu berücksichtigen. Dies gilt für Bodenmaterial und Baggergut mit einem mineralischen Fremdbestandteil von bis zu 10 Volumenprozent. Liegen Anhaltspunkte vor, dass BM-0 oder BG-0 erhöhte Gehalte weiterer, durch die Feststoffwerte nicht begrenzter Stoffe aufweist, ist auf diese Stoffe zusätzlich analytisch zu untersuchen und entsprechend zu klassifizieren.

Für die Klassifizierung als BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 oder BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3 gelten die entsprechenden Materialwerte der Spalten 7 bis 10 der Anlage 1 Tabelle 3 sowie gegebenenfalls die zusätzlichen Materialwerte der Anlage 1 Tabelle 4 ErsatzbaustoffV. Eluatwerte der Parameter Quecksilber und Thallium der Materialklasse BM-0*/BG-0* sind hierbei nicht zu berücksichtigen (vergleiche Fußnote 12 Satz 2 zu Anlage 1 Tabelle 3).

Die LAGA wird die FAQ zur ErsatzbaustoffV im Sinne einer Vollzugshilfe weiter fort-schreiben, um neue Fragestellungen zu ergänzen oder gegebenenfalls Hinweise anzupassen. Eine Veröffentlichung der Version 3 erfolgt voraussichtlich Ende 2024. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Information zur Anwendung durch das Umweltministerium erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hepting-Hug
Ministerialdirigentin